

SATZUNG

Albert - Schweitzer - Familienwerk Bayern e.V.



München, den 1. Oktober 2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Albert-Schweitzer-Familienwerk Bayern e.V.. Er wurde am 14. Mai 1996 gegründet. Der Verein wurde am 17.10.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht – eingetragen. Am 29.07.2003 wurde er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen – Registergericht – unter der Nummer 787 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Königsdorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist eine gemeinnützige, religiös nicht gebundene und überparteiliche Vereinigung von Personen und Institutionen, die sich im Geiste der Arbeit ALBERT SCHWEITZER'S und seiner Maxime „Ehrfurcht vor dem Leben“ der familienorientierten sozialen Arbeit widmet und hierbei auch die ökologische Einbindung mit berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wird dabei darauf gelegt, kleine überschaubare und menschliche Institutionen zu schaffen, die den individuellen Bedürfnissen der Menschen, die darin wohnen, arbeiten und ein- und ausgehen, möglichst gerecht werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Führung und Unterstützung von Einrichtungen und ambulanten Angeboten der Jugend-, Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe.
3. In der Kinder- und Jugendhilfe befaßt sich der Verein vordringlich mit der Aufnahme von Minderjährigen, deren Erziehung durch Ausfall eines oder beider Elternteile gefährdet ist, sowie von jungen Menschen, die einer besonders intensiven pädagogischen und/oder therapeutischen Betreuung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie bedürfen. Die pädagogisch-therapeutische Betreuung findet in Kinderdörfern, Kleinheimen, Wohngruppen, Erziehungsstellen und im Betreuten Wohnen statt. Der Förderung des Kinderdorfgedankens in Wort und Schrift kommt eine hohe Bedeutung zu.
4. Besonderen Wert legt der Verein auf die Schaffung, Unterhaltung, Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung weiterer, zur Verfolgung seiner Aufgaben geeigneten, innovativen Einrichtungen und Projekte. Deshalb wird auch die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielrichtungen gepflegt.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Übernahme von Beratungsdiensten und die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern, Fach- und sonstigem Personal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung, mit Ausnahme von Auslagenersatz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: Ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereines bekennen und dessen Aufgaben fördern. Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerk Bayern e.V., sowie deren Ehepartner können für die Zeit ihrer Mitarbeit lediglich fördernde Mitglieder sein. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
8. Mitglieder können bei einem wichtigen Grund oder bei Verstoß gegen die Satzung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
9. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.
10. Vor dem Ausschluß eines Mitgliedes sowie vor der Streichung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht, gehört zu werden. Er hat darüber hinaus das Recht, im Rahmen der Mitgliedsversammlung in Berufung zu gehen und dort persönlich gehört zu werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls ein Beirat für das Albert-Schweitzer-Spessarthaus, das Kuratorium, sowie ein wissenschaftlicher Beirat (vgl. § 7 Abs.1). Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden.Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Es können bis zu drei Beisitzer zusätzlich gewählt werden.
3. Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beisitzer. Näheres regelt eine Wahlordnung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
5. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. In Eilfällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen.
8. Der Vorstand tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen.
9. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer oder Dritten übertragen werden. Seine Vollmachten und Aufgaben sind durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen.

§ 7 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium und einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Vereinsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern und sich für diese einzusetzen bereit sind.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Anregungen für die besonderen Belange der Einrichtungen zu geben. Es berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen.
4. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Das Kuratorium kommt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.
6. Der wissenschaftliche Beirat begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und Aufnahme neuer Projekte. Er ist bei der Entscheidung über Fragen der Konzeption und inhaltlichen Weiterentwicklung zu hören.
7. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Der wissenschaftliche Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
8. Der wissenschaftliche Beirat kommt nach Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - den Geschäfts - Kassen- und Vermögensbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Vorstand zu wählen,
 - gegebenenfalls die Kassenprüfer durch Wahl zu bestimmen (siehe § 9),
 - die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Jahresarbeit.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes bei der Versammlung vertreten.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder, unter genauer Angabe des Grundes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen - mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Falls die Mitgliederversammlung durch Beschluß auf die Wahl von zwei Kassenprüfern verzichtet, beauftragt sie ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder einen entsprechenden Prüfungsverband der freien Wohlfahrtspflege mit der Prüfung des Jahresabschlusses. In ihm soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Bilanzierung bestätigt, sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel geprüft werden. Außerdem ist in der Schlußfeststellung zu testieren, daß die Zahlungsbereitschaft im Berichtszeitraum gegeben war und Überschuldung nicht vorlag. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Beauftragung der Wirtschaftsprüfung erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages sind zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muß 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung des Vereins zwei Liquidatoren.